

Änderungsanträge zur Neufassung der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung der Fraktion LINKE/GRÜNE

Wir bitten folgende Änderungsanträge für die Neufassung der Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung getrennt abzustimmen.

1) Änderung Gemeinschaftsschule:

ALT:

§1 Grundsätze der Schülerbeförderung

1. Der Träger der Schülerbeförderung hat, sofern die Beförderung notwendig ist, die Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Ein Wahlrecht der Eltern bzw. des volljährigen Schülers besteht nicht. Dabei besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.

NEU:

§1 Grundsätze der Schülerbeförderung

1. Der Träger der Schülerbeförderung hat, sofern die Beförderung notwendig ist, die Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Ein Wahlrecht der Eltern bzw. des volljährigen Schülers besteht nicht. Dabei besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
2. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht des Saale-Holzland-Kreises besteht auch für Schüler einer Gemeinschaftsschule ab der Klassenstufe 5 bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule. Dies gilt auch, wenn es nähergelegene aufnahmefähige Schulen gibt, die den Erwerb des Realschulabschlusses und der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

Folgende Punkte verschieben sich um jeweils eine Ziffer.

Begründung:

Im Beschlussvorschlag des Landrats werden Schülerinnen und Schüler, welche die Schulform der Thüringer Gemeinschaftsschule gewählt haben, ein Gymnasium oder eine Regelschule jedoch näher liegt als eine TGS, benachteiligt. Unser Änderungsantrag schließt

diese Lücke. Die zusätzlichen Kosten liegen dabei bei 50.000 Euro pro Jahr und werden durch die Kosteneinsparungen auf Grund der Ausgleichszahlungen des Landes kompensiert.

2) Änderung Zone 2:

ALT:

§3

Durchführung der Schülerbeförderung

1. Der Saale-Holzland-Kreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit Behinderung über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann auch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Bei Nichtinanspruchnahme der wirtschaftlichsten Beförderung entfällt jeglicher Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten.

NEU:

§3

Durchführung der Schülerbeförderung

1. Der Saale-Holzland-Kreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit Behinderung über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann auch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Bei Nichtinanspruchnahme der wirtschaftlichsten Beförderung entfällt jeglicher Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten.
2. Der Saale-Holzland-Kreis kann abweichend von der Regelung in Punkt 1 auch die Entscheidung für ein pauschales deutschlandweites Aboticket („Deutschlandticket“) treffen, welches in einzelnen Zonen nicht die günstigste Beförderungsmöglichkeit abbildet.

Folgende Punkte verschieben sich jeweils um eine Ziffer.

Begründung:

Im Beschlussvorschlag des Landrats werden Schülerinnen und Schüler, welche in Zone 1 wohnen gegenüber jenen, welche in entfernteren Zonen wohnen, benachteiligt. Im Sinne der Gleichbehandlung aller zu befördernden Schülerinnen und Schüler korrigiert unser Antrag diese Benachteiligung. Es handelt sich hierbei um etwa 850 Schülerinnen und Schüler und damit Kosten von 120.000 Euro. Die Ausgaben werden durch die Kosteneinsparungen auf Grund der Ausgleichszahlungen des Landes kompensiert.


Markus Gleichmann
Fraktion LINKE/GRÜNE im Kreistag SHK

28. Juni 2023
Eisenberg